

Gemeinde Wolde

Vorlage	Vorlage-Nr:	37/BV/161/2015
federführend:	Datum:	21.10.2015
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Furth, Birgit
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Hebesatzsatzung der Gemeinde Wolde für das Haushaltsjahr 2016		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.11.2015	37 Gemeindevertretung Wolde

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2015 wird angemerkt, dass die Hebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen des Landes liegen, dass heißt unter anderem, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Gemeinde für nicht erzielten Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einnahmen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2016 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer B bei 354 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 322 v.H.

Im Schreiben des Landkreises heißt es weiter: „Die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze muss sich an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren. Die Gemeinde hat hier keinen Ermessensspielraum mehr. Die Festsetzung bemisst sich am Defizit des Haushaltes, sofern keine anderen Möglichkeiten im Haushalt gegeben sind, die das aufgelaufene und weiter geplante Defizit decken.“

Eine Steuererhöhung bei der Grundsteuer B von 347 v.H. auf 360 v.H. würde eine Erhöhung von 0,04 €/m² bedeuten. Gegenüber den Vorjahren würde die Gemeinde somit jährlich ca. 2.100 € mehr Grundsteuererträge/-einzahlungen erzielen können. Im Haushaltsjahr 2015 wurden 180.400 € Gewerbesteuererträge angeordnet, erhöht man den Hebesatz auf 325 v.H., würde dies 10.600 € höhere Gewerbesteuererträge/-einzahlungen nach sich ziehen.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab dem Haushaltsjahr 2016

die Grundsteuer A auf 300 v.H.

die Grundsteuer B auf 360 v.H.

die Gewerbesteuer auf 325 v.H. festgesetzt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage/n:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Wolde

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wolde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2015 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wolde erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Wolde, den 11.11. 2015

-Siegel -

Dorn

Bürgermeisterin